

## **BGer 5A\_108/2019 vom 6. Februar 2019**

Bundesgericht, 2019-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_108\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_108_2019)

FR: TF 5A\_108/2019 du 6 février 2019

IT: TF 5A\_108/2019 del 6 febbraio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

#### **E. 2**

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass kein Rechtsbegehren gestellt wird. Sodann erfolgt keine Auseinandersetzung mit der ausführlichen Begründung des angefochtenen Entscheides, sondern die abstrakte und im Übrigen unbelegte Behauptung, aufgrund seiner Anzeige sei noch ein Strafverfahren gegen den Vorsitzenden des Kantonsgerichtes hängig, das bis heute nicht rechtskräftig erledigt sei.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob die Beschwerde rechtzeitig eingereicht worden ist (der Beschwerdeführer macht geltend, er habe angesichts des jahrelangen Scheidungsverfahrens nicht mit der Zustellung eines Entscheides rechnen müssen, weshalb die am 14. Dezember 2018 ausgelaufene Abholungsfrist nicht gelten könne; nur der Vollständigkeit halber sei diesbezüglich festgehalten, dass er offensichtlich mit dem vorliegend angefochtenen Entscheid rechnen musste, wenn er einen Monat vorher das Ausstandsbegehren gestellt hat).

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.